

Ortsrecht der Gemeinde Dettenhausen

Stand 01.04.2019

Aktenzeichen: 021.130

Ansprechpartner:

Herr Römmich, Telefon 07157 126-30

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit



Der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	3
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	3
§ 3 Aufwandsentschädigung	3
§ 4 Reisekostenvergütung	4
§ 5 Inkrafttreten	4

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Durchschnittssatz für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme 13,00 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 130,00 Euro pro Tag.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als einmaliger, jährlicher Grundbetrag in Höhe von 180,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Der Anspruch auf Entschädigung für die Teilnahme an notwendigen Fraktionssitzungen ist durch den jährlichen Betrag gemäß Ziffer 1 abgegolten.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

Der erste Stellvertreter	300,00 €
die weiteren Stellvertreter	210,00 €

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach Zeitaufwand (§ 1).
- (4) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 und die Sitzungsgelder nach Absatz 1 für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen werden am Jahresende gezahlt.
- (5) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Pflege oder Betreuung entstehen. Aufwendungen werden auf Antrag und auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 Euro pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.
- (6) Über die Erstattungsmodalitäten für Aufwendungen nach Absatz 5 aufgrund ganztägiger oder mehrtägiger Abwesenheiten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Entschädigungssätze nach § 1 Abs. 2 gelten ab dem 01.04.2019. Die Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersätze nach § 3 gelten ab dem 01.07.2019.

Die Satzung für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.01.2014 tritt, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Dettenhausen, den 28.03.2019

Thomas Engesser
Bürgermeister